

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Stadtkämmerei

Vorlagen-Nr.
20/34/2020

Anlagedatum
25.08.2020

Verfasser/in
Schippmann, Kristin

Aktenzeichen
20 21 10 - 2021

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss	14.09.2020	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	22.09.2020	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Aufnahme einer Kreditaufnahme in den Haushaltsplanentwurf 2021

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung schlägt vor:

Der Gemeinderat beschließt, dass im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2021 eine Kreditaufnahme für den Bau des Zentralen Feuerwehrgerätehauses, zur Inanspruchnahme des möglichen Tilgungszuschusses aus der KfW55-Förderung, aufgenommen wird.

Anlagen

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

ja, in Höhe von Betrag Euro nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

ja, in Höhe von durchschnittlich 250 Euro p.a. nein

Erläuterung:

Es fallen Zinsen i.H.v. 0,01 % p.a. an. Die Annahme der jährlichen durchschnittlichen Zinsen bezieht sich auf eine Kreditlaufzeit von 10 Jahren.

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

ja nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

ja nein

unter

Kostenstelle Name der Kostenstelle

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

ja nein

Erläuterung:

2. Personelle Auswirkungen

ja nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

ja, vergleiche Anlage nicht erforderlich

Erläuterungen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.07.2003 den Beschluss gefasst, den Haushalt ohne Kreditaufnahmen auszugleichen.

Die letzte Kreditaufnahme im Städtischen Haushalt erfolgte 2001.
Da der Beschluss des Gemeinderats vom 17.07.2003 weiterhin Bestand hat, ist über eine mögliche Kreditaufnahme zu beschließen.

Für das Projekt „Neubau Zentrales Feuerwehrgerätehauses“ kann ein Tilgungszuschuss („Förderung“) für den Bau nach KfW55-Standard beantragt werden.
Bei dieser Förderung handelt es sich um einen Tilgungszuschuss für einen Kredit.

Dieser Tilgungszuschuss liegt bei unserem Bauvorhaben bei rd. max. 175.000 €. Um diese volle Förderung zu erhalten, ist eine Kreditaufnahme i.H.v. ca. 4,0 Mio. € notwendig, die im Haushaltsplan 2021 geplant und von der Kommunalaufsicht genehmigt werden muss.

Für dieses Darlehen fallen bei einer Laufzeit von 10 Jahren, davon 2 möglichen tilgungsfreien Jahren, Zinsen i.H.v. insgesamt rd. 2.500 € an. Die rechnerische „Förderung“ liegt am Ende somit bei ca. 172.500 €.

Sofern der Gemeinderat einer Kreditaufnahme, zur Inanspruchnahme des Tilgungszuschusses zustimmt, wird die Verwaltung, die notwendigen Rücksprachen mit den Planern bzgl. der Bauzeit, die Berechnungen zur genauen Kredithöhe durchführen und diesen Kreditbetrag im Haushaltsplanentwurf 2021 aufnehmen. Der entsprechende Kreditantrag muss vor Vergabe der ersten Bauleistung bei der KfW gestellt werden.

Die notwendige Kredithöhe ist hierbei abhängig von der Bauzeit. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung und Bestätigung der Erfüllung des KfW55-Standards muss der Kreditbetrag (nach Abzug von Tilgungsleistungen) noch bei 3,5 Mio. € liegen, um den vollen Tilgungszuschuss i.H.v. 175.000 € zu erhalten, weshalb in den ersten Berechnungen von einem Kredit i.H.v. 4,0 Mio. € ausgegangen wird.